

Vertrag

**Rahmenvertrag im Sinne der integrierten Versorgung**

zwischen dem

**BVDA - Bundesverband Deutscher Apotheker e.V.,**  
Borsigallee 21, 60388 Frankfurt am Main

- nachfolgend **BVDA** genannt

und der

**INTER-Krankenversicherung a.G.,**  
Erzberger Str. 9-15, 68167 Mannheim

- nachfolgend **Kostenträger** genannt

## Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL .....	3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND .....	3
§ 2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN FÜR VERSICHERTE .....	5
§ 3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN FÜR ÄRZTE.....	5
§ 4 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN FÜR PRÄSENZAPOTHEKEN .....	5
§ 5 VERGÜTUNG .....	6
§ 6 DATENSCHUTZ .....	6
§ 7 TEILNEHMERVERZEICHNIS .....	6
§ 8 HAFTUNG.....	7
§ 9 VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG .....	7
§ 10 GERICHTSSTAND, SCHRIFTFORMKLAUSEL.....	7
§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	7
ANLAGEN 1 - 3 .....	8

## Präambel

Die Zahl der älteren Menschen steigt stetig an und wird sich bis zum Jahre 2050 voraussichtlich verdreifacht haben. Es ist davon auszugehen, dass auch die Zahl chronisch Erkrankter in diesem Umfang zunehmen wird.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung muss die Versorgung zukünftig auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit vor allem darauf ausgerichtet sein, die Eigenständigkeit älterer Menschen möglichst lange aufrechtzuerhalten. Hierbei spielt die Arzneimittelversorgung eine wesentliche Rolle, da eine falsche Medikamenteneinnahme regelmäßig zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Verfassung der älteren Menschen und damit zu Folge- und Zusatzkosten - z.B. durch Krankenhauseinweisungen - führt. Die Verblisterung der verordneten Arzneimittel in die so genannte 7x4 Box vermindert das Risiko einer falschen Arzneimittelleinnahme erheblich. Bei der Verblisterung durch 7x4 Pharma GmbH, Merzig, (nachfolgend 7x4 genannt) können darüber hinaus weitere Wirtschaftlichkeitsreserven durch Verwendung günstigerer Großpackungen und die Vermeidung von Arzneimittelabfällen erschlossen werden.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch die nachfolgend im Einzelnen beschriebene Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den sich einschreibenden Ärzten und Apotheken eine korrekte Arzneimittelleinnahme zu erreichen und damit Folgekosten zu vermeiden.

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Sicherstellung einer optimierten Arzneimittelversorgung durch industrielle Verblisterung der verordneten Arzneimittel vornehmlich bei Versicherten, die älter als 18 Jahre sind und gleichzeitig eine oder mehrere der nachfolgenden Indikationen aufweisen:

- **Hypertonie**
- **Herzinsuffizienz**
- **Koronare Herzkrankheit**

Für diese Indikationsgruppen werden im Rahmen des Modellprojektes Versicherte im Alter von 50 – 70 Jahren angesprochen.
---

Verblisterungsfähig sind nur die aus der **Anlage 1** ersichtlichen, festen oralen Fertigarzneimittel. Dabei handelt es sich um das von 7x4 vorgehaltene Arzneimittelsortiment. Sortimentserweiterungen oder –einschränkungen teilt 7x4 den Vertragspartnern umgehend schriftlich mit. Sofern innerhalb eines Monats nach Absendung der Mitteilung kein begründeter und sachgerechter Widerspruch erfolgt, gilt die Sortimentsänderung als vereinbart. Die **Anlage 1** ist in diesen Fällen entsprechend anzupassen.

(2) Die Teilnahme von Betreuungsapotheken und Ärzten ist freiwillig und wird in Abstimmung mit den Vertragsparteien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Vertragspartner bekannt gemacht.

Der BVDA verpflichten die zu diesem Vertrag zugelassenen Leistungserbringer zu einer verbesserten, qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten.

- (3) Die Vertragspartner sowie die an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte, Betreuungsapotheken, 7x4 Pharma und der BVDA übernehmen im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

**Aufgaben des Kostenträgers: (INTER)**

- Information der Versicherten über eine Teilnahme an der integrierten Versorgung im Rahmen der Arzneimittelverblisterung.

**Aufgaben des BVDA:**

- Beratung der Apotheken bezüglich der Teilnahmevoraussetzungen und Information über die Inhalte des Vertrages zur Integrierten Versorgung zur Arzneimittelverblisterung,
- Teilnahmebestätigung gegenüber den Apotheken und schriftliche Information über Beginn und Ende der Teilnahme gegenüber den Vertragspartnern.

**Aufgaben der teilnehmenden Ärzte:**

- Patientenanamnese und Auswahl der gemäß § 1 Abs. 1 für die Verblisterung geeigneten Versicherten,
- Erläuterung des Konzepts der Arzneimittelverblisterung gegenüber dem Versicherten und Information über Rechte und Pflichten sowie über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Ausstellung der Rezepte (Erst- und Folgeverordnungen) unter detaillierter Angabe der Dosierung und Verblisterung.

**Aufgaben der Betreuungsapotheken:**

- Kontrolle der Rezepte auf etwaige Wechselwirkungen, Kontraindikationen und Doppelverordnungen und ggfs. Rücksprache mit dem verordnenden Arzt,
- Übermittlung der Rezeptdaten für verblisterungsfähige Arzneimittel an 7x4,
- Abgabe der fertigen 7x4-Boxen an den Versicherten, den mobilen Pflegedienst oder an das Alten- und Pflegeheim, sofern keine Selbstabholung vereinbart ist,
- gfs. Veränderung des Inhalts der ausgelieferten 7x4-Box, sofern vom Arzt gefordert, mit Hilfe der von 7x4 zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (Software),
- Restmengenverwaltung mit Hilfe der von 7x4 zur Verfügung gestellten Software und Anforderung von Folgeverordnungen beim Arzt,
- gfs. Anpassen der Gebrauchsinformation
- Einholung und Aufbewahrung der Teilnahmeerklärungen von den Versicherten
- ggf. Information über neu eingeschriebene Versicherte an INTER.

Die Regelungen des Apothekennotdienstes und der Apothekenbetriebsordnung bleiben hiervon unberührt.

**Aufgaben von 7x4:**

- Bereitstellung der 7x4-Software, die u.a. die Restmengenverwaltung in der Apotheke regelt,
- Herstellung der patientenindividuellen 7x4-Boxen mit Hilfe einer modernen, speziell für 7x4 entwickelten und validierten Technologie,
- Auslieferung der fertigen 7x4-Boxen an die bestellende Apotheke über den von der Apotheke benannten Großhändler als Logistiker .

## § 2 Teilnahmevoraussetzungen für Versicherte

- (1) Versicherte des Kostenträgers können ab Vollendung des 18. Lebensjahres freiwillig durch schriftliche Erklärung der Teilnahme gemäß dem Muster in der **Anlage 2** an dem Integrierten Versorgungsvertrag zur Arzneimittelverblisterung teilnehmen. Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (Patientenerklärung) erfolgt auch die Einwilligung in die erforderlichen Datenübermittlungen.
- (2) Der Versicherte ist in der Wahl des Arztes und der Betreuungsapotheke frei. Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage 2** wählt er aus dem Kreis der teilnehmenden Ärzte und Apotheken den für die Dauer seiner Teilnahme zuständigen Arzt und die zuständige Apotheke aus. Ein späterer Wechsel zu einem anderen teilnehmenden Arzt oder betreuende Apotheker ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Teilnahme an der Arzneimittelverblisterung beginnt mit Unterzeichnung der vollständig ausgefüllten Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage 2**.
- (4) Die Teilnahme an der Arzneimittelverblisterung endet
  - mit Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Kostenträger,
  - mit Beendigung des Vertrages zur Arzneimittelverblisterung.

## § 3 Teilnahmevoraussetzungen für Ärzte

- (1) Die Beteiligung der Ärzte an diesem Vertrag soll ausgeschrieben werden durch Bekanntmachung des vorliegenden Vertrages in den Fachmedien.

## § 4 Teilnahmevoraussetzungen für betreuende Präsenzapotheken

- (1) Die Beteiligung der Apotheken an diesem Vertrag wird ausgeschrieben durch Bekanntmachung des vorliegenden Vertrages zur Integrierten Versorgung in den Fachmedien.

Die Ausschreibung kann darüber hinaus in weiteren geeignete Medien erfolgen.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme der Apotheken ist
  - Mitgliedschaft im BVDA und eine schriftliche Erklärung der Teilnahme gemäß **Anlage 3** gegenüber dem BVDA,
  - die Erfüllung der nachfolgend genannten qualitätssichernden Maßnahmen
    - Implementierung der 7x4-Software
    - Software zur Abrechnung Wochenbox
  - und
  - die Teilnahme an den nachfolgend genannten qualitätssichernden Fortbildungsveranstaltungen
    - zertifizierte Schulungsmaßnahmen durch BVDA / IHN / 7x4
    - EDV-Schulung „Einführung 7x4-Software“ / Implementierung der Software
    - „Vertragsrechtliche Grundlagen“ / Rezeptabrechnung

Der Wegfall einer oder mehrerer der genannten Voraussetzungen ist dem BVDA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Öffentliche Apotheken, deren Inhaber nicht dem BVDA angehören, sind an der Lieferung nur dann beteiligt, wenn diese diesem Vertrag beitreten und ihn einschließlich seiner

Anlagen, Nachträge und Protokollnotizen in der jeweils geltenden Fassung gegen sich gelten lassen. Dies erklären die Inhaber gegenüber dem BVDA schriftlich mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittserklärung nach Anlage 3. Die Inhaber verpflichten sich, sich in eigener Verantwortung über die jeweils geltenden vertraglichen Regelungen zu informieren oder durch den BVDA informiert zu werden.

(4) Die Teilnahme beginnt mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung der jeweiligen Apotheken und der Information der Vertragspartner durch den BVDA.

(5) Die Teilnahme endet mit

- Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 2,
- Zugang der Kündigungserklärung bei dem BVDA. Die Kündigung kann mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende erklärt werden. Sie hat schriftlich zu erfolgen oder
- Beendigung des Vertrages zur Arzneimittelverblisterung.

Der BVDA informiert die Vertragspartner über die Beendigung der Teilnahme der jeweiligen Apotheke.

### **§ 5 Vergütung**

Die Apotheken erhalten vom Versicherten für die Erbringung ihrer Leistungen eine Vergütung, die sich aus folgenden Positionen ergibt:

- Summe des Einzelpreises der verordneten Arzneimittel nach Maßgabe der größtmöglichen Packung, die verordnet werden kann
- Kosten für die Herstellung der 7x4-Box durch die 7x4 Pharma GmbH und Distributionskosten des Großhandel € 3,30  
Diese beiden Positionen ergeben den Apotheken-Einkaufspreis
- Eine Betreuungspauschale in Höhe von € 8,10 pro Apotheke

Auf alle Positionen ist die gesetzliche MwSt. pro abgegebenen Wochenblister zu entrichten.

### **§ 6 Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Erhebung, Erarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Weitergabe der Daten im Rahmen des Integrierten Versorgungsvertrages zur Arzneimittelverblisterung ist nur zulässig, wenn der Versicherte zuvor im Rahmen der Teilnahmeerklärung gemäß **Anlage 2** seine Einwilligung hierzu erteilt hat.

### **§ 7 Teilnehmerverzeichnis**

(1) Der BVDA führen jeweils ein Verzeichnis über die teilnehmenden Apotheken, das den Vertragsparteien im Internet als Download-Version zur Verfügung steht und das wöchentlich aktualisiert wird.

(2) Ein Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte ist ggf. seitens der INTER, dem BVDA für die Unterrichtung der Apotheken zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Haftung**

Die Vertragsparteien haften jeweils für ihren Verantwortungsbereich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01. Oktober 2008 und ist, während der Testphase auf die Rhein-Main-Region beschränkt. Die Laufzeit beträgt 18 Monate.  
Innerhalb dieses Zeitraumes erhalten die Vertragspartner die Möglichkeit, dass Modellprojekt unter dem Kosten-/Nutzen-Aspekt zu prüfen um zu entscheiden diesen Vertrag auf Bundesebene fortzusetzen.
- (2) Entscheiden sich die Vertragspartner den Vertrag auf Bundesebene ab dem 01. April 2010 fortzuführen, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres, erstmals zum 31.03.2011 gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Entfallen die rechtlichen Voraussetzungen dieses Vertrages, entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich, ob der Vertrag auf der Basis der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen fortgesetzt werden kann. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung zustande ist der Vertrag mit sofortiger Wirkung beendet.

## **§ 10 Gerichtsstand, Schriftformklausel**

- (1) Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem und aufgrund dieses Vertrages ist der Sitz der INTER.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

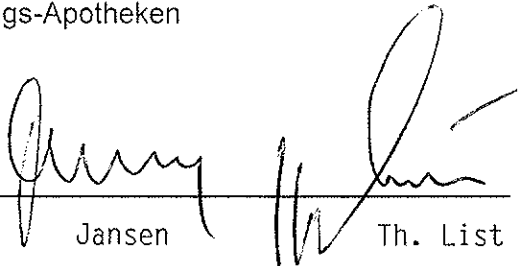
## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit dieses Vertrags im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken in diesem Vertrag.

**Anlagen zu diesem Vertrag**

- Anlage 1: Arzneimittel-Sortiment 7x4
- Anlage 2: Teilnahmeerklärung Versicherter
- Anlage 3: Teilnahmeerklärung Betreuungs-Apotheken

Mannheim, den 02.09.08



---

Jansen Th. List

**INTER-Krankenversicherung a.G.,**  
Erzberger Str. 9-15, 68167 Mannheim

Frankfurt, den \_\_\_\_\_



---

Otto Späth  
-Präsident-

**BVDA – Bundesverband Deutscher Apotheker e.V.**  
Borsigallee 21, 60388 Frankfurt am Main